

Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee

Autor(en): **Häfelen, Ferd.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **4 (1864)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-675511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

Die Aufnahmeprüfung am Seminar zu Münchenbuchsee findet den 20 April und die nächstfolgenden Tage statt. Wer sich nach Vorschrift von S. 42 des Seminarreglements nachträglich für diese Prüfung anmelden will (und sich nicht schon beim betreffenden Schulinspektorat gemeldet hat), hat seine Anmeldung bis spätestens den 23. März dem Seminardirektor einzusenden und derselben folgende Ausweisschriften beizulegen.

- 1) einen Taufschein, bei Protestanten auch ein Admissionschein und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum heil. Abendmahl erteilt hat;
- 2) ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers;
- 3) ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse, sowie Anmeldungen, welche nach dem 23. März eingehen sollten, müßten zurückgewiesen werden.

Bern, den 3 März 1864.

Namens der Erziehungsdirektion,
der Sekretär:
Ferd. Häfelen.

Ausschreibung.

Im Knabenwaisenhaus zu Bern wird infolge Resignation die Stelle eines Lehrers ausgeschrieben, welcher in Arithmetik, Planimetrie, Algebra und Naturkunde wöchentlich bis 26. Unterrichtsstunden zu erteilen und den ihm beziehenden Theil der Hütpflicht zu übernehmen hat.

Besoldung: nebst ganz freier Station, in baar Fr. 850 — mit Aussicht auf successives Steigen bis Fr. 1100. —

Die Bewerber belieben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 24. März nächsthin bei Hrn. Waisenvater Jäggi anschreiben zu lassen.

Bern den 5. März 1864.

D. A. Maser.
Sekretär.

Verantwortliche Redaktion: B. Bach, in Steffisburg.

Druck und Expedition: Alex. Fischer, in Bern.